

ich, nicht im Stande; es ist nothwendig, es liegt eine innere Nothwendigkeit dazu vor, endlich einmal zu erfahren, was die Regierung eigentlich in Bezug auf die Verbesserung der Criminalrechtspflege beabsichtigt. Und es ist dies um so nothwendiger, weil uns jede Grundlage abgeht, um zu wissen, welche Anträge wir stellen sollen; wir wissen nicht, ob wir sie eng oder weit gefaßt zu halten haben. Dies, meine Herren, ist die Veranlassung, warum ich die hohe Staatsregierung ersuche, uns jetzt darüber Auskunft geben zu wollen: was sie in Bezug auf die Verbesserung der Criminalrechtspflege thun wolle und wann Sie es thun wolle?

Staatsminister v. Rönneritz: Auf die Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten nehme ich keinen Anstand, eine Eröffnung darüber zu machen. Es war bis zum vorigen Landtage stets nur eine Verbesserung der Criminalproceßordnung in Frage und zugesagt, mit Beibehaltung des zeitherigen Verfahrens der Inquisitionsmaxime. Die Regierung legte hiernach einen Entwurf vor. Er wurde vielfach angegriffen, und die zweite Kammer verwarf den Entwurf, indem sie ein Verfahren auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Anklageschaft und Staatsanwaltschaft gegründet eingeführt zu sehen wünschte. Sie wünschte jedoch dabei die Vorzüge unseres bisherigen Verfahrens, die zweite Instanz über die Thatfrage und Entscheidungsgründe über die Thatfrage, beibehalten zu wissen. Das Ministerium konnte sich damit nicht einverstehen, und es wurde daher der Entwurf zurückgenommen. Zugleich aber erklärte es, es würde die Regierung weiter in Erwägung ziehen und prüfen lassen, ob nicht in gewissen Fällen unmittelbare Stellung des Angeschuldigten vor dem erkennenden Richter gut wäre. Das Ministerium, meine Herren, hat dieser Frage fortwährend Aufmerksamkeit geschenkt und ist zu der Ansicht gelangt, daß mit einer bloßen Verbesserung unseres zeitherigen Verfahrens, wie vorher vorgeschlagen, nicht durchzukommen sei, daß vielmehr eine größere Reform und Verbesserung nothwendig sei. Das Ministerium hat sich, oder erlauben Sie, daß ich sage, ich selbst habe mich mit dieser Frage fortwährend beschäftigt. Das Ministerium wird sich mit dieser Frage weiter beschäftigen, es wird über die Vorzüge eines solchen Verfahrens weitere Untersuchungen anstellen. Namentlich ist jetzt in Baden ein Gesetz erschienen, was auf derselben Grundlage beruht, die die geehrte zweite Kammer damals vorschlug. Es ist der erste Versuch, der gemacht wird, auch bei wichtigen Vergehungen eine zweite Instanz über die Thatfrage nebst Entscheidungsgründen einzuführen und so das mündliche Verfahren nebst Anklageproceß mit den Vortheilen unseres zeitherigen Verfahrens zu vereinigen. Das Gesetz ist erlassen, aber noch nicht zur Ausführung gekommen. Das Ministerium wird daher die Erfahrungen, die man in jenem Lande gemacht, näher prüfen und wird dann weitere Entschließung fassen. Möglich und wahrscheinlich, daß man auf die Mündlichkeit nebst Anklageproceß und Staatsanwaltschaft eingeht. Erlauben Sie mir aber eben so offen hinzuzufügen, und ich glaube es bei der vorigen Ständeversammlung bewiesen zu haben; daß das Ministerium aus Ueberzeugung handelt. Von der Nützlichkeit und Zulässig-

keit, daß das Publicum zu den Sitzungen gelassen werde, kann sich das Ministerium nicht überzeugen. Ich halte die Oeffentlichkeit nicht bloß für die Rechtspflege für nachtheilig, sondern auch für den Character des Volks. Erlauben Sie mir nur kurz anzudeuten, wie die Richtung des Menschen gegenwärtig, wie Ihnen die Beispiele im Auslande zeigen werden, so sehr darauf hingeht, stets nur starke Gemüthsbewegungen zu suchen, und zwar nicht durch Vorführung des Edlen, Erhabenen und Schönen, sondern durch Vorführung der Verbrechen, durch Herabsteigen in den Kreis des Schlechten und Niedrigen, wie man Vergnügen darin findet, sich an dem Anblick des Verbrechers, seiner Qual zu weiden, an dem Scandal Befriedigung zu finden. Diese Richtung würde durch die Oeffentlichkeit der Criminalverhandlungen nur genährt werden, und ist dem Volkscharacter gewiß schädlich. Auch der Herr Präsident der Kammer in seiner Schrift, auch Mittermaier in der neuesten Schrift erkennen an, daß man von der Ansicht, durch die Oeffentlichkeit eine Controle für das Verfahren herzustellen, abgehen müsse. Sie finden den Vorzug hauptsächlich darin, daß hierdurch die Thätigkeit aller bei dem Verfahren Betheiligten gesteigert, ein besseres Zusammenwirken erzielt werde. Dies wird aber auch auf andere Weise zu erreichen sein.

Abg. Klinger: Ich bin dem Herrn Staatsminister sehr dankbar, überhaupt nämlich schon für die Kundgebung der Meinung der Regierung in dieser wichtigen Angelegenheit. Allein mein Dank ist doppelt größer noch für die wichtigere Erklärung, daß es möglich, ja wahrscheinlich sei, daß wir von der Regierung einen Criminalproceßentwurf zu erwarten haben, gebaut auf Unmittelbarkeit und Anklageproceß. Aber erst a u n t bin ich darüber nicht. Denn wie hätte ich je daran zweifeln können, daß die Wahrheit, wenn sie auch noch so sehr von Hemmnissen umgeben und umnachtet ist, endlich doch ihren Sieg erreichen werde? Allerdings, dieser Sieg ist noch unvollständig; er ist unvollständig, weil die Staatsregierung erklärt hat, sie könne uns die Oeffentlichkeit nicht gewähren, denn es werde durch das Schauspiel öffentlicher Verhandlung eine Gemüthsbewegung unter dem Volke hervorgerufen, die nachtheilig auf die Moralität wirke, es werde das Volk sich an der Qual des Verbrechers weiden. Meine Herren! Eine Mündlichkeit beim Strafproceß ohne Oeffentlichkeit, das scheint in der That am Ende gefährlicher zu sein, als unsere jetzige Inquisition. Die Wissenschaft und Erfahrung hat auch über diesen Gegenstand längst entschieden. Ich will mich jetzt nicht halten an die wissenschaftlichen Theoreme. Aber nur zwei Worte über die Erfahrung. Gehen Sie nach Frankreich, mit Ausnahme etwa einer einzigen Stimme, nämlich der des Advocaten Foelix zu Paris, gehen Sie an den Rhein, nach England, nach Belgien, nach Holland und fragen Sie, ob eine einzige Stimme sich mit der Ansicht erhebt: wir wollen Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit. Nicht eine Stimme! Den schlagendsten Beweis giebt Holland. Holland erhielt seine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch die französische Invaſion. 1813 wurde mittelst eines Decrets die Oeffentlichkeit dort aufgehoben und nur die Mündlichkeit bestand noch fort. Aber das Volk beruhigte